

Geschäftsordnung

zur Satzung des Angel-Sportvereins
„Petri Heil“ Wilster e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung
am 24. Januar 1997

A VORSTAND

Der Vorstand besteht aus den in § 11 der Satzung genannten Mitgliedern. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die zu 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Pressewart/in, Kassenwart/in.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende/r

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er/sie ist, wie alle anderen Vorstandsmitglieder auch, an die Versammlungsbeschlüsse gebunden. Wichtige Maßnahmen müssen zumindest mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen werden, gegebenenfalls ist ein Vorstandsmitglied zur Beratung heranzuziehen. Versammlungen und Vorstandssitzungen sind durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen.

2. Vorsitzende/r

Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung.

Schriftführer/in und Pressewart/in

Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Haupt- und Mitgliederversammlung, sowie Vorstandssitzungen, eine Niederschrift. Ihm/ihr obliegt auch die sonstige Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins. Er/sie vertritt den Verein im Verhinderungsfalle des/der 1. und 2. Vorsitzenden. Als Pressewart/in obliegt ihm/ihr die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Bild im Sinne der Zielsetzung des Vereins.

Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in ist für die Kassenverwaltung und die damit verbundene Rechnungslegung verantwortlich. Kasse und Bücher sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der/die Kassenwart/in ist berechtigt, den kassenmäßigen Schriftverkehr im Auftrage des Vorstandes selbstständig zu erledigen. Wichtige Kassenvorgänge sind mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abzustimmen und zu entscheiden. Die Jahresrechnung ist jeweils von zwei Prüfern zu prüfen. Die Prüfer werden durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Von den zwei Kassenprüfern muß jeweils eine/r nach Jahresabschluß ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden. Der/die Kassenwart/in sowie die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung umfassenden Bericht zu erstatten. Der/die Kassenwart/in macht dem Vorstand Vorschläge für den Jahres-Haushaltsvoranschlag. Der Vorschlag ist der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Gewässerwart/in

Der/die Gewässerwart/in überwacht die Gewässer und prüft mehrmals im Jahr die Qualität des Wassers. Bei wesentlichen Beanstandungen hat er/sie unverzüglich den/die 1. Vorsitzende/n zu benachrichtigen, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in. Außerdem führt der/die Gewässerwart/in die Aufsicht über sämtliche eingesetzten Fischereiaufseher. Mindestens einmal im Jahr sind diese von ihm/ihr über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten. Der/die Gewässerwart/in unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über Besatzmaßnahmen.

Sportwart/in

Der/die Sportwart/in ist für die Planung und Durchführung sämtlicher Vereinsangeln sowie Angeln mit anderen Vereinen verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Festsetzung von Richtlinien für einzelne Veranstaltungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Hauptversammlung stehen.

Jugendwart/in

Dem/der Jugendwart/in des Vereins obliegt die Führung der Jugendgruppe. Er/sie überwacht das Verhalten der Jugendlichen am Gewässer und in den Versammlungen. Er/sie nimmt die Anmeldung für die Aufnahme entgegen und ist Mittler zwischen Verein und Jugendgruppe. Bei Verhinderung des Jugendwartes/der Jugendwartin wird durch den Vorstand eine Aufsichtsperson benannt. Diese Aufsichtsperson muß ein volljähriges Vereinsmitglied sein.

Zur Wahl des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende ist grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Abstimmung gewählt, soweit nur ein/e einzelne/r Bewerber/in zur Wahl steht. Bei mehreren Vorschlägen ist grundsätzlich geheime Abstimmung erforderlich. Außerdem ist bei geheimer Abstimmung ein Ausschuß von drei Mitgliedern zur Abwicklung der Wahlvorgänge zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Erhebt sich ein Widerspruch gegen eine offene Wahl und wird dieser Widerspruch von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt, so ist ebenfalls geheim zu wählen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen erhält. Sind mehrere Bewerber/innen vorhanden, und erreicht keine/r dieser Bewerber/innen mehr als die Hälfte aller Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die in der ersten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Das Los ist vom Wahlausschuß zu ziehen.

B VERSAMMLUNGEN

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihr Vertreter laut Geschäftsordnung, leitet die Versammlung. Der/die Versammlungsleiter/in ist befugt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Bei Beginn der Versammlung muß die Tagesordnung bekanntgegeben und genehmigt werden. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung nimmt der/die jeweilige Redner/in das Wort. Die Ausführungen werden zur Diskussion gestellt. Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außer der Reihe das Wort. Der/die Versammlungsleiter/in kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf wird dem/der Redner/in das Wort entzogen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, müssen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit bedarf einer Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

Neue Mitglieder

Neu in den Verein aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, an der nächsten, ihrem Eintritt folgenden Jahreshauptversammlung teilzunehmen um sich bekanntzumachen. Sollte dem neuen Mitglied die Teilnahme an der dem Eintritt folgenden Jahreshauptversammlung nicht möglich sein, so ist dem Vorstand eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Das neue Mitglied soll dann an der nachfolgenden Jahreshauptversammlung teilnehmen.

C AUSSCHLUSSVERFAHREN

Die Gründe eines Ausschlusses und dessen Verfahren werden in den §§ 7, 8 und 16 der Satzung eindeutig vorgeschrieben.

D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Schonzeiten

Die vom Verein und dem Gesetzgeber festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten sind zu beachten.

2. Folgende Mindestmaße und Mitnahmeeinschränkungen sind zu beachten:

Aal	45 cm	Hecht	60 cm
Forelle	30 cm	Zander	45 cm
Karpfen	35 cm	Barsch	20 cm
Schleie	25 cm		

Mitnahmebegrenzung: Hecht und Zander (auch kombiniert) maximal 3 Stück pro Tag.

3. Mindestausrüstung

Als Mindestausrüstung sind mitzuführen: Kescher, Zentimetermaß, Hakenlöser, Fischtöter.

4. An Geräten sind erlaubt: 3 Handangeln (als Raubfisch- oder kombiniert als Friedfisch- und Raubfischangel). Pro Angel darf nur ein Haken verwendet werden. Dies gilt nicht für Kunstköder. Beim Spinnen (Blinkern) sind neben der Spinnangel keine weiteren Angeln zugelassen. Der Aalfang mit dem Pödler ist gestattet. Die Angeln sind stets unter Aufsicht zu halten .

5. Der Fang von Köderfischen mit einer Senke, Höchstmaß 1 m x 1 m, ist gestattet. Größere Senken, Reusen, Netze, Aalschnüre usw. sind nicht gestattet. Außer Köderfische sind alle anderen beim Senken zufällig mitgefangenen Fische wieder ins Wasser zurückzusetzen.

6. Das Befahren der Wilster-Au mit Motorfahrzeugen ist für Vereinsmitglieder oberhalb der Rumflether Brücke nicht erlaubt.

7. Gatter und Übersteigemöglichkeiten, die geöffnet wurden, sind unbedingt wieder zu schließen. Gras- und Heuland sowie bestellte Äcker dürfen nur betreten werden, wenn kein Schaden für den Besitzer entsteht.

8. Die vom Verein ausgezeichneten Parkmöglichkeiten, vor allem im unteren Abschnitt der Wilster-Au, sind unbedingt zu nutzen. Die Verunreinigung der Ufer, der Gewässer und der Parkplätze ist verboten.

9. Ohne Abgabe der Fangliste wird keine Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer erteilt.

10. Fischsterben und bemerkenswerte Verunreinigungen der Vereinsgewässer sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden. Außerdem sind die Richtlinien für Sofortmaßnahmen bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben zu beachten.

E SONSTIGES

Haftung

Der ASV „Petri Heil“ Wilster e.V. haftet nicht für beim Angeln erlittene Schäden seiner Mitglieder. Für die An- und Heimfahrten zu und von Veranstaltungen des Vereins, sowie für vom Mitglied verursachte Schäden wird ebenfalls keinerlei Haftung übernommen. Gleiches gilt sinngemäß für Gastangler.

EHRUNGSORDNUNG

A Langjährige Mitglieder werden wie folgt geehrt:

15 Jahre silberne VDSF-Nadel

25 Jahre goldene VDSF-Nadel

40 Jahre goldene Vereinsnadel

ab dem 50. Mitgliedsjahr erfolgt die Ehrenmitgliedschaft (beitragsfrei).

B Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können lt. Vorstandsbeschluss gesondert geehrt werden.

C Im Todesfall wird das betroffene Mitglied mit einem Kranz oder einer Spende bedacht.

Ein Nachruf erfolgt nur für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Weitere Ehrungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.